Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (SGV. NW. 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des § 4 der 1. DV zum Bundesbaugesetz vom 29.11.60 (GV.NW. S. 434) und des § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom [illegible].1962 (GV.NW. S. 373) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen.

ES GILT DIE BauNVO VOM 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung § 1

Von den Ausnahmen nach § 9 BauNVO vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) werden hiermit die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 allgemein zugelassen und die Ausnahmen nach § 9 (3) Nr. 2 nicht zugelassen.

Sichtdreiecke § 2

Sichtdreiecke sind von Bewuchs und baulichen Anlagen über 0,80 m Höhe freizuhalten.

Baugestaltung § 3

Als Dachform sind Flach- und Satteldächer mit einer Dachneigung von 0-25° zugelassen. Pultdächer sind nur bei untergeordneten Lagergebäuden zulässig. Die Dächer sind in dunkler Farbgebung zu gestalten.
~~Die Bauten sind in Massivbauweise zu errichten. Fertighallen entsprechender Bauweise sind zugelassen~~. Die Außenwandflächen sind zu verputzen, mit keramischem Material zu verblenden oder in Sichtbeton herzustellen. Bei Lagerhallen sind außerdem Holz- und Eternitverkleidungen zulässig.

Garagen § 4

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen nicht zulässig, da sie einer städtebaulichen Ordnung entgegenstehen.
Als Dachform sind für Garagen nur Flachdächer zulässig. ~~Aneinandergebaute Garagen sind in Form, Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten~~.

Begründung

Die Aufstellung wurde erforderlich, um den vorhandenen Bedarf an Industriegelände zu decken. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 12,5 ha und liegt zwischen der L 719, der Flurgrenze der Fluren 5 und 6, der Kleinbahn, sowie dem Flurstück 55 der Flur 5. Da die meisten anderen, der Gemeinde zur Verfügung stehenden, geeigneten Flächen durch Wasser- und Landschaftsschutzzonen eingeschränkt sind, ist die Notwendigkeit gegeben, die Tallage als Industriegebiet auszuweisen. Diese Ausweisung entspricht der überörtlichen Planung (Teilgebietsentwicklungsplan). Es ist vorgesehen, auf der Fläche zwischen L 719 und Sieg größere und zwischen Sieg und Kleinbahn kleinere Betriebe anzusiedeln.
Die verkehrliche Erschließung soll einmal durch einen Anschluß an die L 719 und zum anderen durch einen Gleisanschluß an die Kleinbahnstrecke Weidenau-Deuz erfolgen. Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt über vorhandene Wege.
Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluß beschloß der Rat den hochwasserfreien Ausbau der Sieg und vergab den Auftrag zur Aufstellung des Entwurfes.

Die Wasserversorgung des Gebietes ist gesichert, da die Gemeinde dem Wasserverband Siegerland angeschlossen ist und zum Teil eine eigene Versorgung benutzt.
Die Abwasserbeseitigung erfolgt außer den Industrieabwässern, die unter Umständen durch betriebseigene Klärwerke zu reinigen sind, durch die Kläranlage unterhalb des Baugebietes. Diese Abwässer können an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen werden.
Eine Umlegung ist nach der vorhandenen Grundstückssituation nicht erforderlich.
Kosten der Erschließung:

Ausbau der Sieg	1.000.000 DM
Straßenbau	345.000 DM
Beleuchtung	40.000 DM
Brücke	150.000 DM
Umlegung vorh. 10KV-Kabel	50.000 DM
	1.585.000 DM

GI INDUSTRIEGEBIET

ZEICHENERKLÄRUNG

- Überbaubare Grundstücksfläche
- GI INDUSTRIEGEBIET — nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN F. D. LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN F. BAHNANLAGEN
- FLÄCHEN F. PRIVATGLEIS
- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- ABWASSERLEITUNG
- ELT. FREILEITUNG mit Schutzstreifen
- ELT. KABEL
- 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 9.0 BAUMASSENZAHL
- SICHTDREIECKE
- WASSERFLÄCHEN

Änderungen und Ergänzungen:

ENTLANG DER SIEG WURDE AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES ÜBER EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN VOM 9.7.1969 EINE FLÄCHE FÜR PRIVATGLEIS FESTGESETZT.
NETPHEN, DEN 10.7.1969

Gemeinde Netphen 26 Landkreis Siegen

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN FASSTE AM 17.12.1969 FOLGENDE BESCHLÜSSE:

1. IN ERGÄNZUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES VOM 9.7.1969 WERDEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WIE FOLGT ERWEITERT:
 a) ZUSATZ ZU §1: "NICHT ZULÄSSIG SIND RAUCH-, RUSS- UND GERUCHSINTENSIVE SOWIE ERHEBLICH LÄRMINTENSIVE BETRIEBSANLAGEN."
 b) ZUSATZ ZU §2: "EINE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IN DAS INDUSTRIEGEBIET HINEIN DARF ERST IN EINEM ABSTAND VON 100m ZUR LANDSTRASSE 719 ANGELEGT WERDEN."
 c) NEUFASSUNG EINES §5: "DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT STRAUCH- UND BAUMBEPFLANZUNGEN EINZUGRÜNEN, SOWEIT NICHT VERKEHRSTECHNISCHE MASSNAHMEN EINE EINSCHRÄNKUNG ERFORDERLICH MACHEN."
 d) NEUFASSUNG EINES §6: "DIE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG, DIE ZUGLEICH MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND DER ANGABE VON ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG ERFOLGT, IN KRAFT."
2. DER SATZUNGSBESCHLUSS WIRD ERGÄNZT UND ERHÄLT FOLGENDE FASSUNG:
 "DER BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „INDUSTRIEGEBIET" GEMARKUNG DEUZ WIRD IN DIESER FORM GEM. §10 BBauG UND §103 BauONW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN."
 AUSSERDEM WIRD EIN WENDEPLATZ FÜR DEN SÜDLICHEN TEIL DER FESTGESETZTEN VERKEHRSFLÄCHE ANGELEGT FÜR DEN FALL, DASS DIE HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE IN SÜDLICHER RICHTUNG NICHT WEITER DURCHGEFÜHRT WERDEN KANN.

NETPHEN, DEN 6.3.1970

Gemeinde Netphen 27 Kreis Siegen

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN FASSTE AM 4.3.1970 FOLGENDEN BESCHLUSS:
DER RAT BESCHLIESST, DEN SATZUNGSBESCHLUSS VOM 9.7.1969, ERGÄNZT DURCH BESCHLUSS VOM 17.12.1969, WIE FOLGT ZU ÄNDERN:
DER ZUSATZ ZU §1: "NICHT ZULÄSSIG SIND RAUCH-, RUSS- UND GERUCHSINTENSIVE SOWIE ERHEBLICH LÄRMINTENSIVE BETRIEBSANLAGEN" WIRD AUFGEHOBEN.

NETPHEN, DEN 6.3.1970

Gemeinde Netphen 27 Kreis Siegen

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN FASSTE AM 16.9.1970 FOLGENDE BEITRITTSBESCHLÜSSE:

a) Der Beschluß zur Ergänzung der Satzung vom 4.3.1970 wird aufgehoben.
b) In §3 der Satzung wird der Satz: "Die Bauten sind in Massivbauweise zu errichten, Fertighallen entsprechender Bauweise sind zugelassen" gestrichen.
c) In §4 der Satzung wird der Satz: "Aneinandergebaute Garagen sind in Form, Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten" gestrichen.

Gemeinde Netphen Kreis Siegen

BÜRGERMEISTER